

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung „Fördergrundsätze zum Innovationsfonds für Weiterbildung“

Mit der Novellierung des Weiterbildungsgesetzes (WbG) wurde ein „Innovationsfonds für die Weiterbildung“ als neues Förderinstrument gesetzlich verankert. Das für Weiterbildung zuständige Ministerium fördert auf Grundlage von § 19 WbG mit dem Innovationsfonds Projekte der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen (NRW), die zum Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens beitragen und möglichst einrichtungs- und trägerübergreifend angelegt sind.

Ziel der Förderung ist es, der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in NRW zu ermöglichen, sich auf veränderte gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen einzustellen, neue und innovative Ansätze zu entwickeln, auszuprobieren und nachhaltig zu implementieren.

Der Landesweiterbildungsbeirat erarbeitet Empfehlungen zu den Förderschwerpunkten bei den innovativen Maßnahmen und berät bei der Auswahl der zu fördernden innovativen Weiterbildungsvorhaben.

Der Innovationsfonds stellt **jährlich** insgesamt bis zu 1 Million Euro pro Jahr für Vorhaben zur Verfügung. Gefördert werden Maßnahmen mit jeweils bis zu 50 000 Euro.

Mit der landesweiten Förderung von Modellvorhaben will die Landesregierung das Innovationspotenzial von Volkshochschulen in NRW und nach dem WbG anerkannte Einrichtungen in anderer Trägerschaft weiter stärken. Die Projekte sollen zum Thema **„Weiterbildung im Wandel – Wie sieht die Zukunft des Lehrens und Lernens aus?“** mindestens auf eine der folgenden Fragen Bezug nehmen:

- Welchen Beitrag kann das Innovationsvorhaben für eine inklusive, offene, nachhaltige und sich zunehmend digital organisierende Gesellschaft leisten?
- Wie sind Bildungsangebote methodisch-didaktisch weiterzuentwickeln?
- Welche Strategien werden entwickelt und erprobt, die zur Partizipation motivieren und neue Zugänge zur Weiterbildung (z.B. Angebote für ältere Menschen oder barrierefreie/diversitätsbewusste Angebote) eröffnen?
- Wie trägt das Vorhaben dazu bei, die Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen weiterzuentwickeln und zu stärken?

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Förderinstrument soll es der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in NRW ermöglichen, gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen aufzugreifen, neue und innovative Ansätze zu entwickeln, auszuprobieren und nachhaltig zu implementieren.

Die Projekte sollen über den Organisationsbereich einer Einrichtung oder einer Landesorganisation hinauswirken und damit in besonderer Weise dem Anspruch auch der trägerübergreifenden Zusammenarbeit gerecht werden. Die zu fördernden Vorhaben sollen innovativ sein und der gemeinwohlorientierten Weiterbildung neue Impulse geben.

Es wird erwartet, dass konkrete gesellschaftliche Herausforderungen in den Blick genommen und durch die Vorhaben Lösungsansätze erarbeitet werden, die Anregungen für neue Wege in der Bildungsvermittlung oder auch im gesellschaftlichen Miteinander bieten, so dass ein Mehrwert für die Bedeutung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in der Gesellschaft sichtbar wird.

Die Bewerbungen werden anhand folgender Kriterien bewertet:

- Sind Ausgangslage und Zielsetzung schlüssig dargestellt?
- Ist ein innovativer Ansatz erkennbar?
- Hat sich die Antragstellende mit den Leitfragen auseinandergesetzt?
- Findet eine Vernetzung und eine einrichtungs- und trägerübergreifenden Zusammenarbeit statt?
- Ist die methodisch-didaktische Konzeption schlüssig dargelegt?
- Ist das Vorhaben realistisch umsetzbar?
- Sind die Nachhaltigkeit des Vorhabens sowie der Transfer der Projektergebnisse berücksichtigt?

Im Projektantrag müssen die Projektziele dargestellt werden. Diese sollen messbar sein.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Förderung „Innovationsfonds“ erfolgt nach § 19 WbG. Das für Weiterbildung zuständige Ministerium gewährt Zuwendungen für Projektförderungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neue (noch nicht begonnene), innovative Projekte, die über die eigene Einrichtung hinauswirken. Bereits mit einer Entwicklungspauschale nach § 18 WbG geförderte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Das Projekt muss sich an Personen richten, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Die Fördermittel können nicht für investive Maßnahmen, wie die Beschaffung von Laptops, Lizenzen, Inneneinrichtungen etc., eingesetzt werden.

3. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind Volkshochschulen in NRW und nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannte Einrichtungen in anderer Trägerschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1. Kooperationen / Absichtserklärung (Letter of Intent)

Die Projekte sollen möglichst in Kooperation mit anderen WbG-geförderten Einrichtungen oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Bei Kooperationen legen die beteiligten Einrichtungen fest, welche der beteiligten Institutionen den Antrag stellt und den Verwendungsnachweis führt. Je Zuwendungsempfänger kann maximal eine Maßnahme berücksichtigt werden. Die antragstellende Einrichtung legt schriftliche Absichtserklärungen (Letter of Intent) aller Partner des Projektes vor. Einrichtungen können an mehreren Projekten als Kooperationspartner teilnehmen.

4.2. Erfolgskontrolle

Im Bewilligungsbescheid werden Regelungen zur Erfolgskontrolle getroffen, um die nachhaltigen Effekte eines Vorhabens zu messen. Die Basis hierfür sind die im Projektantrag formulierten quantitativ messbaren Projektziele.

4.3. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen ist die Förderung im Rahmen des Programms durch das Logo des für Weiterbildung zuständigen Ministeriums zu kennzeichnen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Veranstaltungen (z.B. Eröffnung) sind den Bezirksregierungen und dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium seitens der Zuwendungsempfänger mindestens drei Wochen vorher anzumelden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Gefördert werden Maßnahmen mit jeweils bis zu 50.000 Euro. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber.

Die Bewilligung erfolgt durch die zuständige Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) per Zuwendungsbescheid.

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80%, maximal aber 50.000 EUR pro Projekt der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-G) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6. Verfahren

6.1 Beratung

Die Supportstelle Weiterbildung in der QUA-LiS NRW berät die Einrichtungen zu inhaltlichen Fragen des Vorhabens. Hierzu können Sie sich an die Supportstelle Weiterbildung wenden und einen telefonischen oder persönlichen Beratungstermin ausmachen:

Telefon: 02921 683 1901; E-Mail: support-weiterbildung@qua-lis.nrw.de

6.2 Zweistufiges Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig aufgebaut: Die Einrichtungen sind zunächst aufgefordert mit einer Interessenbekundung (Stufe 1) das Vorhaben auf einem vorgegebenen Formblatt darzustellen.

Die Frist hierfür endet am **1. Mai 2024**.

Die Absichtserklärung (Letter of Intent) der Kooperationspartner sind als Anhänge beizufügen.

Das für Weiterbildung zuständige Ministerium wählt auf Grundlage der Empfehlung des Landesweiterbildungsbeirates diejenigen Projekte aus, die zur Einreichung eines Antrags aufgefordert werden. Diese werden aufgefordert, bis zum **15. Oktober 2024** einen formalen Antrag (Stufe 2) bei der zuständigen Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

Der Durchführungszeitraum ist vom 01.01.2025 bis einschließlich 31.12.2025 vorgesehen. Alle Bewerbungen werden über die Ergebnisse der Entscheidung informiert.